

70. Zur Frage der Aufrechnung gegenüber Einlageforderungen einer Gesellschaft m. b. H. Unterschied zwischen den Aufrechnungsverboten des Abs. 2 und des Abs. 3 des § 19 GmbHG.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1915 i. S. W. & Co. (Kl.) w. Kristalleiswerke Freiburg, Gesellschaft m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 471/14.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die verklagte Gesellschaft m. b. H. bezweckte die Herstellung und den Vertrieb von Kristalleis; sie wurde am 8. Juni 1912 errichtet. Zu den Gründern gehörte die Firma W. & Co. mit einem Geschäftsanteile von 20000 *M.*, die es übernommen hatte, der Beklagten eine

Eismaschinenanlage zu liefern. Nach dem darüber abgeschlossenen Verträge — die notarielle Satzung der Beklagten enthält von dem Geschäfte nichts — sollte der Kaufpreis von 83500 *M* in drei gleichen Raten, die letzte Rate bei Abnahme der Anlage, gezahlt werden. Demgemäß übersandte der Vertreter der Beklagten am 9. Juni 1912 an R. & Co. eine Abrechnung, worin er von der damals fälligen ersten Kaufpreisrate die Hälfte der Stammeinlage mit 10000 *M* in Abzug brachte.

Nachdem die Firma R. & Co. in Konkurs geraten war, trat am 28. Oktober 1913 der Konkursverwalter den Geschäftsanteil an die Klägerin ab. Bald darauf erhielt diese von der Beklagten eine Aufforderung, die Stammeinlage von 20000 *M*, die noch ausstehe, zu bezahlen; in einem ferneren Schreiben wurde ihr für den Fall der Nichtzahlung die Einziehung des Anteils angedroht. Die Klägerin erwiderte, die Einlageverpflichtung sei getilgt, denn der Geschäftsführer der Beklagten habe zweimal je die Hälfte der Einlage gegen die Kaufpreisforderung von R. & Co. aufgerechnet. Um dies zur Geltung zu bringen, erhob sie Klage auf die Feststellung, daß der Beklagten der behauptete Anspruch gegen sie nicht zustehe.

Beide Instanzen wiesen die Klage ab. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Ausschlaggebend muß sein, daß sich die R.'sche Kaufpreisforderung im Sinne des § 19 Abs. 3 GmbHG. auf Vergütung für Überlassung von Vermögensgegenständen an die beklagte Gesellschaft richtet. Daß dem so ist, wird von der Revision mit Unrecht bestritten. Wie feststeht, wurde die Lieferung der Eismaschinenanlage in unmittelbarem Zusammenhange mit der Gründung der Beklagten vereinbart, wie denn ohne solche Maschinen an eine Erreichung des Gesellschaftszweckes nicht hätte gedacht werden können. R., der Lieferant, bekam einen Kaufpreis von 83500 *M* zugesichert und erklärte, sich in Höhe von 20000 *M* an der Beklagten zu beteiligen. Daher handelt es sich, soweit Preis und Einlage sich decken, um das hauptsächlichste Begriffsmerkmal des Übernahmevertrags nach § 5 Abs. 4 GmbHG., mithin, wenn man auf das Wesen des Verhältnisses sieht, der Sacheinlage; denn nur in der Form des Ausdrucks sind Übernahmevertrag und Sacheinlage zu unterscheiden. Die

Abmachung, daß der Preis und die Einlage miteinander verrechnet werden sollten, hätte der angezogenen Vorschrift zufolge der Aufnahme in die Satzung bedurft; da diese nichts hiervon enthält, würde eine etwa mündlich getroffene Abrede nichtig sein. Nach § 19 Abs. 3 aber konnte die Verrechnung auch nicht nachgeholt werden. Das Gesetz hat mit der letzterwähnten Bestimmung eben die Fälle im Auge, in denen eine satzungsmäßige Beurkundung versäumt worden ist und später, nach Fälligkeit der Einlage, eine Aufrechnung, sei es vertragsmäßig, sei es einseitig durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, vorgenommen wird. Eine solche Aufrechnung soll nichtig sein; auf die Umstände, auf die nach der Rechtsprechung bei gewöhnlichen Gegenforderungen des Gesellschafters zu achten ist — Fälligkeit, Bollwertigkeit, Liquidität — kommt es dabei nicht an.

Eine abweichende Auffassung von dem Aufrechnungsverbot des § 19 Abs. 3 wird von Hachenburg in Staubs Kommentar zum Gesetze, betr. die Gesellschaften m. b. H., § 19 Anm. 15, 16 vertreten; seinen Gründen läßt sich aber nicht beipflichten. Die Abrede der Aufrechnung, die bei der Überlassung des Vermögensgegenstandes stattfindet, wird in § 19 Abs. 3 überhaupt nicht, sondern nur in § 5 Abs. 4 geregelt. Der Satz, daß nur dem Gesellschafter, nicht der Gesellschaft „das Recht der Vereinbarung der Kompensation“ genommen sei, ist, so wie er lautet, nicht zu verstehen. Gemeint ist offenbar, daß die Gesellschaft aufrechnen könne. Darin liegt aber gerade der Unterschied zwischen § 19 Abs. 2 und Abs. 3: während Abs. 2, der die Gegenforderungen eines Gesellschafters im allgemeinen betrifft, nur dem Gesellschafter die Aufrechnung entzieht und die Rechtsprechung des Reichsgerichts für eine mit Willen der Gesellschaft erfolgende Aufrechnung nur einschränkende Voraussetzungen aufstellt, erklärt Abs. 3 bei Gegenforderungen für „Überlassung von Vermögensgegenständen“ auch die Aufrechnung durch die Gesellschaft selbst schlechthin für ausgeschlossen. Der Gedanke, von dem das Gesetz hierbei beherrscht wird, ist die Rücksicht auf die Zusammenbringung des Stammkapitals. Um dieses Erfolges willen nimmt es auch den Nachteil in Kauf, der mit dem Aufrechnungsverbot im Falle einer schlechten Vermögenslage des Gesellschafters verbunden sein kann. Das bestätigt die Begründung des Entwurfs, wo es zu § 19 Abs. 3 heißt: „Die Bestimmung hat den Zweck, die Beob-

achtung der Vorschrift des § 5 Abs. 3 (jetzt 4), wonach etwaige Abreden der bezeichneten Art in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden müssen, zu sichern. Der Entwurf geht hierin weiter als das Aktiengesetz. Denn dieses erklärt zwar in den Art. 175 b und 209 b alle bezüglichen Abreden, welche, ohne in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen zu sein, im Gründungsstadium getroffen werden, der Gesellschaft gegenüber für unwirksam; es schließt dagegen nicht aus, daß später bei einer Einziehung von Aktienbeträgen die verantwortlichen Organe der Gesellschaft sich zu einer Annahme an Zahlungsstatt oder zu einer Aufrechnung mit Gegenforderungen eines Gesellschafters verstehen. Bei der Aktiengesellschaft kommen aber zugleich die ergänzenden Bestimmungen über die sog. Nachgründung in Betracht, durch welche einer Umgehung der Vorschriften über die qualifizierte Gründung mittels späterer Transaktionen vorgebeugt werden soll. . . . Bestimmungen dieses Inhalts sind für die Gesellschaft m. b. H. nicht angängig, und schon aus diesem Grunde erscheint es geboten, die Leistung und Annahme von Erfüllungsurrogaten auf die Stammeinlagen in weiterem Umfange auszuschließen als bei der Aktiengesellschaft. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß hierdurch in einzelnen Fällen auch Transaktionen verhindert oder erschwert werden können, welche eine Schädigung der Gesellschaft und ihrer Gläubiger nicht enthalten, sondern dem Interesse aller Beteiligten entsprechen würden. Gegenüber der Notwendigkeit, die ungeschmälerte Aufbringung des Stammkapitals zu sichern, ist jedoch hierauf kein entscheidendes Gewicht zu legen.“

Sonach verfiel die von der Klägerin behauptete Aufrechnung gegen § 19 Abs. 3 GmbHG. Die Klage auf die Feststellung, daß dadurch die Einlagenschuld getilgt sei, ist daher mit Recht abgewiesen worden.“